

Neuer Anstrich sorgt für mehr als frischen Wind

Mit einem Paukenschlag ist der Schlusspurt des Jahres 2024 eingeläutet worden. Und damit meine ich ausnahmsweise nicht die höchst volatile innen- und weltpolitische Lage, über die seit den US-Präsidentschaftswahlen und dem Aus für die Ampelkoalition in sämtlichen Medien gefühlt ohne Unterlass diskutiert wird. Nein, besagter Paukenschlag bezieht sich auf den zweiten Tag der [VAA-Jahreskonferenz](#) Anfang November in Düsseldorf, als die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den VAA-Communitys ihren Verband plötzlich in einem komplett neuen Licht erblickt haben: neues Logo, neue Leuchtaufsteller, neue Imagebroschüre, neuer Imageflyer. Und das ist erst der Anfang. Denn die Jahreskonferenz hat die Ausrollphase des neuen VAA-Markenauftritts eingeleitet. Am Ende dieser Neuausrichtung steht der Relaunch der VAA-Website, der im Laufe des ersten Quartals 2025 erfolgen wird.

Unser ganzheitlicher Markenansatz ist auf Basis strategischer Grundlagen entstanden, die in verschiedenen Workshopformaten erarbeitet wurden. Wofür steht der VAA als Vertretung der Fach- und Führungskräfte in der Chemie- und Pharmaindustrie? Für Qualität, Verlässlichkeit, Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Gleichzeitig hilft uns ein klares und konsistentes Konzept dabei, die gemeinsamen Werte und Ziele künftig noch besser zu kommunizieren. Anderthalb Jahre lang hat sich ein großartiges Team im Projekt „VAA next“ damit beschäftigt – neben Vorstand und Geschäftsführung war auch eine renommierte Agentur für Markenkommunikation mit an Bord. Die vielen positiven Rückmeldungen auf der Jahreskonferenz machen uns Mut, mit vollem Elan weiterzumachen und den VAA noch attraktiver zu gestalten.

Die Steigerung der Anziehungskraft unserer Marke „VAA“ wird gerade in schwierigen Zeiten, in denen sich der Industriestandort Deutschland leider auf unabsehbare Zeit befindet, umso wichtiger. Denn es kommt mehr denn je darauf an, unseren gut 30.000 Mitgliedern in unzähligen Betrieben quer durch die Republik einen möglichst starken Rückhalt zu geben. Der VAA war, ist und bleibt ein starker Partner, auf den sich alle seine Mitglieder verlassen können. In diesem Sinne wünsche ich allen Leserinnen und Lesern eine frohe und gesunde Feiertagszeit sowie viel Kraft, Erfolg und Glück für das kommende Jahr!



Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA

VAA Stiftung kürt neue Preisträger

Mit seiner VAA Stiftung fördert der VAA wissenschaftliche Forschung in naturwissenschaftlich-technischen Bereichen, um die akademische Wissenschaft mit der industriellen Forschung noch besser zu vernetzen. Auf der VAA-Jahreskonferenz Anfang November 2024 in Düsseldorf wurden Dr. Joscha Hoche, Dr. Stefan Oswald und Dr. Marius Schöttle als neue Preisträger ausgezeichnet.



Auf der VAA-Jahreskonferenz am 8. November 2024 in Düsseldorf sind Dr. Stefan Oswald, Dr. Marius Schöttle und Dr. Joscha Hoche mit dem Exzellenzpreis der VAA Stiftung ausgezeichnet worden (von links nach rechts). Foto: Maria Schulz – VAA

Jedes Jahr zeichnet die VAA Stiftung junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für hervorragende Forschungsarbeiten in den Bereichen Chemie, Pharmazie und Verfahrenstechnik aus. „Wir fördern junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Brücken bauen zwischen der akademischen Forschung und der Industrie“, so der Vorsitzende des Kuratoriums der VAA Stiftung Dr. Thomas Fischer bei der Preisverleihung am 8. November 2024. Dabei setze man ganz bewusst auf Projekte mit einem praktischen Bezug. „Denn wenn Wissenschaft und Wirtschaft eng zusammenarbeiten, lassen sich die Herausforderungen der Zukunft besser meistern.“ Der Exzellenzpreis der VAA Stiftung sei ein Beitrag, den Blick in die Zukunft zu fördern, betont der VAA-Ehrevorsitzende. „Unsere diesjährigen Preisträger zeigen uns, was möglich ist. Sie tragen mit ihren Arbeiten dazu bei, die Wirtschaft und die Gesellschaft zum Positiven zu verändern.“

Den jeweils mit 5.000 Euro dotierten Exzellenzpreis haben drei Preisträger erhalten:

Dr. Joscha Hoche für seine Promotion bei Prof. Roland Mitric an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zum Thema „The life of an exciton: From ultrafast nonradiative relaxation to high quantum yield fluorescence“

Dr. Stefan Oswald für seine Promotion bei Prof. Hubert A. Gasteiger an der Technischen Universität München zum Thema „Elucidating the Degradation Mechanisms of Nickel-Rich Layered Oxide Cathodes for Lithium-Ion Batteries“

Dr. Marius Schöttle für seine Promotion bei Prof. Markus Retsch an der Universität Bayreuth zum Thema „Functional Photonic Gradients in Colloidal Assemblies“

Die Jury besteht aus den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums: Prof. Sabine Beuermann, Professorin für Technische Chemie an der TU Clausthal, Prof. Stefan Buchholz, Honorarprofessor an der Universität Stuttgart, Prof. Ralf Dohrn, Honorarprofessor an der TU Hamburg, Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender des Stiftungskuratoriums und Ehrevorsitzender des VAA, Prof. Andreas Jupke, Leiter des Lehrstuhls für Fluidverfahrenstechnik an der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen, Prof. Wolfram Koch, ehemaliger Geschäftsführer der Gesellschaft Deutscher Chemiker, sowie Prof. Thomas Martin, leitender Angestellter bei der Dottikon ES AG und Honorarprofessor an der Universität Konstanz.

BAG: Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstundenzuschlägen ist unzulässig

Eine tarifvertragliche Regelung, die unabhängig von der individuellen Arbeitszeit für Überstundenzuschläge das Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten voraussetzt, ist unwirksam. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Auf das Arbeitsverhältnis einer in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmerin fand aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme ein Manteltarifvertrag Anwendung. Dieser sah vor, dass für Überstunden, die über die monatliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus geleistet wurden und nicht durch Freizeitgewährung ausgeglichen werden konnten, ein Vergütungszuschlag in Höhe von 30 Prozent zu zahlen oder eine entsprechende Zeitgutschrift im Arbeitszeitkonto vorzunehmen war. Das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin wies Ende März 2018 ein Arbeitszeitguthaben in Höhe von mehr als 129 Stunden aus, ihr Arbeitgeber zahlte jedoch weder einen Überstundenzuschlag aus noch wurde eine Zeitgutschrift im Arbeitszeitkonto vorgenommen.

Die Arbeitnehmerin klagte auf die Gewährung der Zeitgutschrift, weil sie aus ihrer Sicht durch die Regelung des Manteltarifvertrags als Teilzeitbeschäftigte unzulässig gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten benachteiligt wurde. Zudem lag aus ihrer Sicht eine mittelbare Benachteiligung wegen ihres Geschlechts vor, weil das Unternehmen überwiegend Frauen in Teilzeit beschäftigte. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, das Landesarbeitsgericht entschied dagegen im Sinne der Arbeitnehmerin.

Nun hat auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Sichtweise der Arbeitnehmerin bestätigt ([Urteil vom 5. Dezember 2024, Aktenzeichen: 8 AZR 370/20](#)). Unter Bezugnahme auf eine entsprechende Entscheidung des vom BAG angerufenen Europäischen Gerichtshofes (EuGH) entschied die Erfurter Arbeitsrichter, dass die Regelung des Manteltarifvertrages unwirksam ist. Sie verstoße gegen das Verbot der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten, weil darin keine der Teilzeitquote entsprechende anteilige Absenkung der Grenze für die Gewährung eines Überstundenzuschlags vorgesehen ist und dafür aus Sicht des BAG kein sachlicher Grund erkennbar ist. Die Unwirksamkeit der Klausel führt zu einem Anspruch der Arbeitnehmerin auf eine entsprechende Zeitgutschrift. Da die Teilzeitbeschäftigten im Unternehmen zu mehr als 90 Prozent Frauen waren, sah das BAG zudem eine mittelbare Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts als gegeben an und sprach der Arbeitnehmerin eine Entschädigung zu.

VAA-Praxistipp

Das Urteil des BAG verdeutlicht, dass Arbeitgeber bei der Behandlung verschiedener Beschäftigtengruppen sehr genau darauf achten müssen, keine Gruppe ohne sachlichen Grund durch Regelungen zu benachteiligen.

Energetische Sanierung: Steuerermäßigung bei Ratenzahlung

In der Rubrik **Steuer-Spar-Tipp** des VAA-Newsletters geben die Experten des VAA-Kooperationspartners **Wolters Kluwer Steuertipps** jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Wer nach einer energetischen Sanierung Ratenzahlung vereinbart, muss Geduld mitbringen: Die Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) gibt es erst, wenn auch die letzte Rate bezahlt wurde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, wie zum Beispiel den Einbau eines modernen Heizkessels, erst dann gewährt werden kann, wenn die Montage abgeschlossen ist und der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde.

Im entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar 2021 die Heizung seines Einfamilienhauses durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für Lieferung und Montage beliefen sich auf über 8.000 Euro. In der Rechnung waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden enthalten. Seit März 2021 zahlten sie monatlich 200 Euro auf den Rechnungsbetrag. Bis Ende 2021 hatten sie 2.000 Euro bezahlt. Das Finanzamt lehnte die beantragte Steuerermäßigung für 2021 ab, da die letzte Rate erst 2024 bezahlt wurde. Das Finanzgericht und der BFH stimmten dieser Auffassung zu.

Nach § 35c Abs. 4 Nr. 2 EStG kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ausdrücklich erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der vollständige Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt wurde. Darauf hat der Bundesfinanzhof hingewiesen. Ausnahmen für Ratenzahlungen sind nicht vorgesehen ([BFH-Urteil vom 13. August 2024](#), [Aktenzeichen: IX R 31/23](#)).

Voraussetzungen für Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigung gibt es nur, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Außerdem gibt es strenge Voraussetzungen für Rechnung und Bezahlung:

Die Rechnung muss die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen.

Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Teilzahlungen werden erst berücksichtigt, wenn der gesamte Betrag beglichen ist.

Die Steuerermäßigung wird dann mit der Steuererklärung beantragt. Dazu ist das Formular „Anlage Energetische Maßnahmen“ auszufüllen. Falls das Finanzamt Nachweise in Form von Rechnungen, Quittungen, Belegen oder Kontoauszügen sehen möchte, müssen diese Unterlagen vorgelegt werden können. Man muss sie aber nicht bereits mit der Steuererklärung einreichen.

Höchstbetrag der Steuerermäßigung

Für die Steuerermäßigung bei energetischen Sanierungen gibt es eine Obergrenze. In der Steuererklärung können 20 Prozent der Kosten für eine energetische Sanierung geltend gemacht werden, jedoch maximal 40.000 Euro. Diesen Höchstbetrag erreicht man bei Kosten von 200.000 Euro.

Steuerermäßigung, Abzug für Handwerker oder Förderung?

Der BFH weist in seinem Urteil darauf hin, dass im Jahr 2021 eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen möglich sei. Diese begünstigt jedoch nur die Arbeitskosten, nicht die Materialkosten. Und: Eine zusätzliche Förderung nach § 35c EStG ist dann ausgeschlossen!

Wer sich für die KfW-Förderung und die [BAFA-Förderung](#) interessiert, sollte wissen: Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das heißt: Entweder nimmt man ein Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder des BAFA in Anspruch – oder man entscheidet sich für die Steuerförderung nach § 35c EStG. Um zu ermitteln, welche Förderung in der individuellen Situation am besten geeignet ist, sollten zwei Punkte bedacht werden:

Höhe der Förderung: Vergleich der möglichen finanziellen Vorteile der Steuerermäßigung und der KfW-Förderung.

Zeitpunkt der Förderung: Überlegung, wann die finanzielle Unterstützung benötigt wird – sofort durch einen KfW-Zuschuss oder später durch die Steuerermäßigung.

Eine Energieberatung kann bei der Entscheidung oft helfen.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Leiter der Abteilungen Publishing & Medienproduktion des VAA-Kooperationspartners Wolters Kluwer Steuertipps.

Kurzmeldungen

VAA-Einkommensumfrage startet im Februar 2025

Wie haben sich die Fixgehälter und Boni der außertariflichen und leitenden Angestellten in der chemisch-pharmazeutischen Industrie in diesem Jahr entwickelt? Antworten darauf liefert die jährlich durchgeführte [Einkommensumfrage des VAA](#). Außerdem helfen ihre Aussagen zur Karriereentwicklung bei der Planung der eigenen beruflichen Laufbahn. Im Februar 2025 geht Deutschlands umfangreichste Gehaltsumfrage unter hochqualifizierten Fach- und Führungskräften in ihre nächste Runde. Es besteht wie im Vorjahr die Möglichkeit, schriftlich oder online an der Studie teilzunehmen. Die VAA-Einkommensumfrage läuft bis Ende März 2025. Wissenschaftlich ausgewertet wird die Umfrage von der RWTH Aachen University unter Leitung von Prof. Christian Grund. Seit 2004 erfolgt die Befragung gemeinsam mit der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh).

Links

CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

VAA Magazin erschienen

Die Dezemberausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) sowie als blätterbares [E-Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfaches [PDF](#) herunterladen.

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Fach- und Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Abfindungszahlungen führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen gegeben. Das Onlineseminar findet am **11. Februar 2025** von 16:00 bis 18:00 Uhr statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB).

Das komplette Seminarangebot des FKI.